

SATZUNG

der Schützengesellschaft Altenceller-Vorstadt von 1428 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der auf das Gründungsjahr 1428 zurückgehende Verein führt den Namen:

Schützengesellschaft Altenceller-Vorstadt von 1428 e.V.

- im folgenden Gesellschaft genannt -

und ist in seiner Gesamtheit Mitglied im Deutschen Schützenbund und seinen Gliederungen; er regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Celle und ist eingetragen im Vereinsregister Lüneburg, unter der Nr.: VR 100067.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Gesellschaft betreibt die Förderung des Schießsportes und des Schützenwesens in Vorbereitung und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und Teilnahme der Vereinsmitglieder an Meisterschaften im Rahmen des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederungen.

In diesem Rahmen fördert sie die Jugendhilfe in sportlicher, geistiger und erzieherischer Hinsicht und unterstützt alle Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport.

Die Gesellschaft ist überparteilich und überkonfessionell ausgerichtet. Sie ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in deren jeweils gültigen Fassung.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können ehrenhafte natürliche Personen erwerben. Die Gesellschaft besteht aus

Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr,
jugendlichen Mitgliedern von 6 bis 18 Jahren,
Ehrenmitgliedern; hierzu gehören Mitglieder die durch den Vorstand der Jahreshauptversammlung (§ 10) vorgeschlagen werden, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und bis dahin 25 Jahre ununterbrochen der Gesellschaft angehören. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der dort vertretenen Stimmen.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Bewerber müssen sich in einem Aufnahmeantrag unterschrieben zur Satzung bekennen, die in der Schießsportstätte eingesehen werden kann. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Alleinerziehungsberechtigte haben dieses nachzuweisen.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit drei Viertel Mehrheit entscheidet. Erfolgt hier eine Ablehnung, für die der Vorstand eine Begründung nicht abgeben muß, kann vom Aufnahmesuchenden die Entscheidung der Jahreshauptversammlung (hier wiederum mit drei Viertel der vertretenen Stimmen) beantragt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den schießsportlichen, geselligen und Übungsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft bestimmungsgemäß zu nutzen.

Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft für zu besetzende Ämter wählbar, für die Positionen im geschäftsführenden Vorstand (§ 11, 7) nach dreijähriger Mitgliedschaft.

Nicht an einer Wahl anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vor der Durchführung der Wahl vorliegt.

Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

Jedes Mitglied erkennt mit seinem Eintritt diese Satzung, die gefassten Vereinsbeschlüsse und sonstigen Ordnungsvorschriften der Gesellschaft und ihrer Sparten

sowie des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederung als für sich verbindlich an.

Die Vereinsbeiträge, Umlagen sowie Sonderbeiträge der Sparten sind pünktlich zu entrichten.

Rege Beteiligung an den Bestrebungen der Gesellschaft und ordentliches, ehrliches Verhalten wird von jedem Mitglied in gleicher Weise erwartet, wie die Förderung des Gemeinsinns und die Pflege der Geselligkeit nach überlieferten Traditionen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss (§ 7) sowie bei Beitragsrückständen von mehr als einem halben Jahr, ungeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft aufgrund Rückstand ist schriftlich mitzuteilen.

Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit nach einer monatlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung - bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten - unmittelbar dem Vorstand mitgeteilt werden. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittsanzeige fristgemäß eingeht; bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aus der Mitgliedschaft entstandene und begründete Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft oder nach außen hin bleiben bestehen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer früheren Wirksamkeit des Austritts zustimmen.

§ 7

Ausschluß eines Mitgliedes

Aus der Gesellschaft kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer sich

- grobe Verstöße gegen die Satzung, die Belange der Gesellschaft oder Grundsätze sportlichen Verhaltens zuschulden kommen lässt,
- den Anordnungen des Vorstandes oder den Weisungen der Schießsportleiter geflissentlich widersetzt,
- unehrenhaft oder vereinsschädigend verhält.

Der Vorstand beschließt mit zwei Drittel Mehrheit in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes; diesem ist jedoch vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme über den Ehrenrat (§ 13 a) zu geben.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7a

Daten und Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum und Anschrift, Bankverbindung, erhaltene Ehrungen sowie E-Mail-Adresse, Lizenzen und Funktionen im Verein.

Als Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt wird dabei insbesondere Name, die vollständige Adresse, das Geburtsdatum und die Mitgliedsnummer, sowie bei Funktionsträgern die Mailadresse und die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Schießveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein

Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8

Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Gesellschaft kostendeckende Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen und Aufnahmebeiträge, über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge nach Art und Höhe kann nur eine Jahreshauptversammlung entscheiden.

Die Beschlussfassung über Art und Höhe der Erhebung von Umlagen bzw. Aufnahmebeiträgen obliegt auch jeder anderen Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und in mindestens halbjährlichen Teilbeträgen (Februar und Juni) bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig; er soll möglichst im zentralen Einzugsverfahren (durch Lastschrift) entrichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind in aller Regel Jahresbeiträge.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

Die Sparten der Gesellschaft können zur Durchführung ihrer Aufgaben und Veranstaltungen im Bedarfsfalle zusätzliche Sonderbeiträge erheben; darüber entscheiden jeweils die Versammlungen der Sparten (§ 13) mit einfacher Mehrheit und -falls erforderlich - mit Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft.

§ 9

Organe

Die Gesellschaft wird geleitet und verwaltet durch:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand,
- innerhalb der Sparten durch deren Vorstände - nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Richtlinien bzw. Geschäftsordnungen -,
- Ehrenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist das höchste Vereinsorgan.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehört:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen, soweit sie nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind,
- d) Entgegennahme des jährlich neu zu erstellenden Haushaltsvoranschlages in der Jahreshauptversammlung,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlußfassung über besondere Umlagen und Aufnahmebeiträge,
- g) Änderung der Mitgliedsbeiträge nach Art und Höhe,
- h) Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundbesitz
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die jeweils für sich eine Verpflichtung der Gesellschaft über ein Jahresbeitragsaufkommen hinaus nach sich ziehen,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Bestimmung des Vereinslokals im Sinne des § 19,
- l) Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Regelmäßig ist sie in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Andere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Vorstand es für erforderlich hält,
- mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder es unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen und begründen.

Mitgliederversammlungen sind unter Angabe von Tagungsort, Tag und Beginn mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Anträge für eine Mitgliederversammlung zum Punkt „Verschiedenes“ müssen mindestens 3 Werktage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Versammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen sind hierbei ausgeschlossen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsteher oder sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend oder verhindert, die Versammlung zu leiten, beauftragt der Vorstand ein anderes seiner Mitglieder mit dem Vorsitz.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der in dieser Satzung anders bestimmten Fälle.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abgestimmt wird offen durch Handzeichen; eine Abstimmung ist jedoch geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn:

- mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen,
- ein für ein Vorstandsamt vorgeschlagenes Mitglied es verlangt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine beschließende Stimme. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit ihm selbst oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Gesellschaft zu beschließen ist.

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht ausüben lassen.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschriften werden von den jeweiligen Versammlungsleitern und den Protokollführern unterzeichnet.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die planmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes (§ 11) auf die Dauer von 4 Jahren und der Rechnungsprüfer von 2 Jahren neue Mitglieder.

Die Jugendsparte wählt einen vom Vorstand vorgeschlagenen Jugendleiter sowie seinen Stellvertreter gesondert; sie sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen Schießsportleiter und Inhaber der Jugendbasislizenz nach Waffenrecht sein.

Eine Wiederwahl für alle Ämter ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern muss eine Wahl anschließend geheim wiederholt werden.

Amtsträger bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist,

§ 11

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsteher
2. sein Stellvertreter
3. der 1. Schriftführer
4. der 2. Schriftführer

5. der 1. Kassierer
6. der 2. Kassierer
7. der Oberschützenmeister
8. der Schützenmeister
9. bis 11. drei Beisitzer
12. der General
13. der Generaladjutant (legt das Offizierscorps intern fest)
14. der Pressewart
15. der Sportwart

sowie die jeweiligen Spartenleiter

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren Mitglieder in den Vorstand, und zwar die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5, 7, 9, 12 in den Jahren mit gerader Jahreszahl (beginnend 1980), die übrigen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl (beginnend 1981).

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, oder bleibt ein Vorstandsamt bei Wahlen unbesetzt, so kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich durch Berufung eines Vereinsmitgliedes ergänzen oder die Amtsgeschäfte einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Diese Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Er ist berechtigt, im Auftrag der Mitgliederversammlung Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu belasten und die Auflassung entgegenzunehmen. Er ist zuständig für die zweckentsprechende Verwendung der Geldmittel, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsteher und sein Stellvertreter, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer den Vorstand. Im Innenverhältnis werden der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer nach dem Ergänzungsprinzip lediglich im Verhinderungsfalle tätig.

Die Tätigkeit des Vorstandes gründet sich auf das Vertrauen der Mitglieder. Bei allen Überlegungen und Entschlüssen vertritt er die Belange der Gesellschaft und ihrer Mitglieder (weisungsgebundenes Mandat). Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem Oberschützenmeister und dem ranghöchsten Offizier.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben der laufenden Verwaltung und zur Erledigung dringlicher Aufgaben zuständig. Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung oder wichtiger Art gehören in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes.

Entscheidungen gem. §3, 2 / § 4, 2/ § 7 / § 8, 4 / § 11, 3 / § 13, 1 und 4 sind dem Gesamtvorstand vorbehalten.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können an Sitzungen der Sparten und ihrer Vorstände teilnehmen, und zwar mit beratender Stimme, wenn sie dort nicht Mitglied sind. Sie sind über die bevorstehenden Sitzungen 2 Wochen vorher zu informieren.

Der Vorstand ist ausdrücklich unentgeltlich tätig. Er hat einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen der Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 12

Vorstandssitzungen

Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Vorsteher einberufen. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn für den Geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter und 8 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.

Die Einladungsfrist beträgt jeweils 2 Wochen, bei begründeten Fällen von Eilbedürftigkeit mindestens 3 Werktage.

§ 13

Sparten

Für die in der Gesellschaft betriebenen Schießsportarten bestehen Sparten, oder sie werden im Bedarfsfall durch Vorstandsbeschluss gegründet.

Die Sparte wird durch den Spartenvorstand nach Maßgabe eigener Richtlinien, die nicht gegen diese Satzung gerichtet sein dürfen, geleitet.

Die Vorsitzenden der Sparten bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand und sind den Organen der Gesellschaft verantwortlich sowie auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Sparten sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Jahresbeitrag der Gesellschaft einen beitragsfähigen kostendeckenden Abteilungsbeitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben. Die Erhebung solcher Beiträge (z.B. Satzgeld, notwendige Umlagen) muß auf einer Spartenversammlung beschlossen werden und bedarf vor Erhebung der Zustimmung des Gesamtvorstandes, wenn bei der von der Sparte beschlossenen Maßnahme die Höhe des Jahresbeitrages der Gesellschaft überschritten wird.

§ 13 a

Ehrenrat

Zusammensetzung:

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens 40 Jahre alt sein, oder mindestens 10 Jahre ab Volljährigkeit der Gesellschaft angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihren Obmann wählen die fünf Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.

Aufgaben:

Der Ehrenrat entscheidet mit empfehlender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der Gesellschaft soweit der Vorfall mit der Gesellschaftszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er kann den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 empfehlen. Er tritt auf Antrag eines jeden Mitgliedes zusammen.

§ 14

Schützenfest und Schafferrat

Die Gesellschaft hält jedes Jahr ein Schützenfest ab, allerdings nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Dieses Fest wird veranstaltet im Zusammenwirken mit dem

"Großen Schafferrat für das Schützen- und Volksfest der Stadt. Celle"

und den dort vertretenen Vereinen, Gesellschaften, Corps und Gilden.

Der geschäftsführende Vorstand delegiert je 2 Schützenmitglieder in den Platzausschuss, den Schießausschuss und den Festausschuss sowie 1 Schützenmitglied in den Medienausschuss. Sie sollten dem Gesamtvorstand angehören. Der Vorsteher gehört automatisch dem Hauptausschuss als Hauptschaffer an.

§ 15

Rechnungsbelegung und -Prüfung

Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der Gesellschaft ist ab 1. Januar 1980 das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung umfasst Vorgänge

der laufenden Verwaltung,

des Schützenfestes,
von Zuwendungen und Spenden,
von Sterbefällen.

Die Rechnungsprüfer sind zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtszeit aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung des 1. und 2. Kassierer zu prüfen und danach der Jahreshauptversammlung (§ 10) Bericht über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

Bei ordnungsgemäßer Führung aller Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer Entlastung für

den 1. und 2. Kassierer und - falls von der Jahreshauptversammlung verlangt -
den Gesamtvorstand

über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 16

Versicherungen

Das Inventar der Gesellschaft ist gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden angemessen zu versichern.

Die Versicherungsbeiträge für die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der Sporthaftpflicht- bzw. Sportunfallversicherung (Landessportbund, gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung, Deutscher Schützenbund) werden aus dem Beitragsaufkommen global an den Deutschen Schützenbund gezahlt.

Haftpflichtansprüche gegen die Gesellschaft anlässlich der Abhaltung des Schützen- und Volksfestes der Stadt Celle werden durch eine Gesamtversicherung über den Schafferrat (§ 14) abgedeckt.

§ 17

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Vermögen des eingetragenen Vereins. Die Gesellschaft haftet nicht für Unfallschäden (Körper- oder Sachschäden), für Schäden aus unerlaubter Handlung und für Verluste (insbesondere Wertsachen, Kleidungsstücke, Waffen o.a.) ihrer Mitglieder, die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen o.a. eintreten. Ansprüche an eine Sport-Unfall-, Sport-Haftpflicht- bzw. Haftpflicht-Versicherung (§ 16) bleiben hierdurch unberührt.

Mitglieder, die ihre Beiträge an die Gesellschaft nicht rechtzeitig entrichten, genießen keinen Versicherungsschutz, soweit sie nicht durch eigene private Versicherungen

vorgesorgt haben.

Mitglieder haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, an denen sie innerhalb des Vereinsgeschehens beteiligt sind.

§ 18

Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, regelt alle allgemeinen und speziellen Belange der Gesellschaft. Sie ist aufgeteilt in:

1. allgemeine Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Schießsportordnung
4. Bestandsordnung
5. Spartenordnungen
6. Offiziersordnung
7. Böllerordnung

§ 19

Vereinslokal

Die Bestimmung zum Vereinslokal im Sinne des § 4 dieser Satzung trifft die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20

Satzungsänderung

Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft sowie Satzungsänderungen – mit Ausnahme der §§ 1, 2, 17 und 20 - können nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abänderung der §§ 1, 2, 17 und 20, ferner die Auflösung der Gesellschaft kann nur in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; zwischen diesen beiden Versammlungen muß mindestens ein Zeitraum von 1 Woche liegen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist der Silberschmuck (Willkommen, Königsketten, Pokale usw.) sowie der Bestand an Fahnen der Museumsstiftung Celler

Schützenmuseum zur Ausgestaltung des Schützenmuseums oder der Stadt Celle zur Erweiterung der Bestände des Bomann-Museums zweckgebunden mit der schriftlich von der Stadt Celle zu bestätigenden Auflage zur Verfügung zu stellen, im Falle des Wiederauflebens der Gesellschaft nach Abs. 3. zu handeln.

Das vorhandene Barvermögen fällt nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Stadt Celle mit der gleichfalls schriftlich zu bestätigenden Auflage, es für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Jugendschießsportes im Stadtgebiet zu verwenden.

Bei Wiederaufleben der Gesellschaft sind der Silberschmuck und der Bestand an Fahnen von der Stadt Celle an die Gesellschaft herauszugeben, sofern mindestens eine nachgewiesene Mitgliederzahl von 50 volljährigen ehrenhaften Personen durch Versammlungsbeschluss die Neu- oder Wiedergründung der Gesellschaft beschließt.

Die für die Auflösung der Gesellschaft vorgesehene Verwendung des Vereinsvermögens (Abs. 2) gilt auch bei Aufhebung der Körperschaft und bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Schriftliche Unterlagen der Gesellschaft sind im Falle der Auflösung der Gesellschaft von ihrem letzten Vorsteher spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Auflösungsbeschluss dem Stadtarchiv als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, sie im Falle des Wiedererstehens des Vereins nach Abs. 3 auf Verlangen wieder an den neuen Vorstand auszuhändigen.

§ 22

Schlussbestimmung

Alle männlichen Bezeichnungen in der Satzung gelten auch für die weibliche Form.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft; damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Falls wegen möglicher Auflagen des Registergerichtes oder der Deutschen Bundesbank diese Satzung aus formellen Gründen ergänzt oder geändert werden muß bzw. redaktionelle Gründe hierzu Veranlassung geben, ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB (§ 11 der Satzung) befugt, entsprechende Erklärungen abzugeben. Ein hierüber gefertigtes Protokoll ist nach notarieller Beurkundung als Zusatz Bestandteil dieser Satzung.

Celle, den 22. Februar 2013

gez.
Hans-Georg Katins
1. Vorsteher